



Die vorstehenden Angaben sind für jedes Jagdrevier, in dem der Antragsteller zur Ausübung des Jagdrechts befugt ist, auf einem gesonderten Formblatt einzutragen.

Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben über die Flächen, auf denen ich zur Jagdausübung befugt bin, eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 500,-- Euro , bei Fahrlässigkeit bis zu 250,-- Euro geahndet werden kann (Art. 56 Abs. 2 Nr. 2 BayJG, § 17 Abs. 1 und 2 OWiG).

Mir ist ferner bekannt, dass im Hochgebirge mit seinen Vorbergen die Pachthöchstfläche auf 2.000 ha, im übrigen Bayern auf 1.000 ha festgesetzt ist (§ 11 Abs. 3 BJagdG, Art. 16 Abs. 1 BayJG). Die Überschreitung der Pachthöchstfläche, wozu auch eine entgeltliche Dauerjagderlaubnis zählt, hat die Nichtigkeit des Jagdpachtvertrages oder des Jagderlaubnisvertrages zur Folge (§ 11 Abs. 6 BJagdG). Sie kann, sofern die Jagd dennoch ausgeübt wird, mit Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 BJagdG). Zudem kann ein Jagdverbot von 1 bis zu 6 Monaten Dauer ausgesprochen werden (§ 41 a BJagdG).

**Vorgelegt werden:**

- der zuletzt erteilte Jagdschein**
- Jagdhaftpflichtversicherungs nachweis**

Ort, Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift des Antragstellers**